

## Lizenzvertrag

Dieser Lizenzvertrag und damit das Recht, die Software straffrei zu nutzen, wird gültig, wenn die Software auf einem Personalcomputer, Server, Netzwerk, virtuellen Gerät und / oder anderen auf realen oder virtuellen Prozessoren basierenden Produkten installiert wurde.

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung der Software „**DÖSCH Hausverwaltersoftware**“ (nachfolgend Software oder Programm genannt) durch Sie, dem Lizenznehmer, aufgeführt. **Durch die Installation erklären Sie sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden.** Daher lesen Sie bitte den nachfolgenden Text vollständig und genau durch. Wenn Sie mit diesen Vertragsbedingungen nicht einverstanden sind, geben Sie Software, jegliches Zubehör bzw. den kompletten Liefergegenstand unverzüglich an den Lizenzgeber zurück. Der Vertrag gilt erst als endgültig geschlossen, wenn der Lizenznehmer sämtlichen Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Erwerbs der durch ihn bestätigten Angebote bzw. vorliegenden Auftragsbestätigungen oben genannter Software gegenüber dem Lizenzgeber nachgekommen ist. Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Nutzung der Software in jedem Fall strafrechtlich verfolgt und die Nutzung ohne Einhaltung von Fristen sofort rechtswirksam unterbunden werden. Die Software ist urheberrechtlich geschützt.

### VERTRAGSBEDINGUNGEN

#### 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf den Datenträgern (CD-ROM, Festplatten, Bänder, Disketten, anderen digitalen Medien etc.) aufgezeichnete Computerprogramm, je nach Auftragsgegenstand auch die Dokumentationen sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als "Software oder Programm" bezeichnet.

**DÖSCH weist dabei grundsätzlich darauf hin, dass nach dem Stand der Technik objektiv nicht garantiert werden kann, dass die Software in allen Anwendungsvarianten und -kombinationen fehlerfrei arbeitet. Diese Software ist mit modernsten Methoden und Werkzeugen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder Stand der erworbenen Wartung entwickelt worden. Sie ist nach menschlichem Ermessen fehlerfrei. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die in diesem Sinne grundsätzlich brauchbar, jedoch nie fehlerfrei ist.**

#### 2. Umfang der Benutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages das einfache nicht ausschließliche und persönliche Nutzungsrecht (im Folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die gelieferte Kopie der Software auf einem einzelnen Computer (d.h. mit nur einer einzelnen realen oder virtuellen Zentraleinheit - Prozessorsystem) und nur an einem Ort zu benutzen.

Ist dieser einzelne Computer ein Mehrplatzsystem, so gilt dieses Recht für alle Benutzer dieses einen Systems. Wenn Sie eine Mehrplatzversion erworben haben, ist dem Lizenznehmer der **gleichzeitige Zugriff** von maximal den in der Rechnung des Lizenzgebers genannten Anwendern / Plätzen von beliebigen angeschlossenen Stationen dieses einzelnen Mehrplatzsystems erlaubt. Zum Nachweis der Anzahl der Lizenzen bewahren Sie alle Rechnungen für die Zeit der Nutzung der Software auf.

Der Lizenznehmer darf Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen übertragen, vorausgesetzt, dass sie zu jedem Zeitpunkt nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Prüfungen vom Lizenzgeber, welche die Nutzung von mehr Anwendern / Plätzen nachweisen (wobei als Nachweis die vom Lizenzgeber gewählten Methoden als vereinbart gelten), ziehen die Zahlung des mindestens doppelten Neupreises gemäß gültiger Preisliste für einen vergleichbaren Neuerwerb der Software ohne Widerspruchsrecht des Lizenznehmers nach sich.

#### 3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt

- a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
- b) ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- d) es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

Bei Verstoß gegen diesen Paragraphen gilt schon jetzt als vereinbart, dass die mit dem Verstoß erzielten Einnahmen des Lizenznehmers oder oben genannter Dritter rechtskräftig und in Ihrer Gesamtheit entsprechend der Bedingungen von Werksverträgen sofort dem Lizenzgeber zustehen. Mindestens ist der Wert des Lizenzgegenstands (Auftragswert zum Zeitpunkt des Erwerbs) an den Lizenzgeber abzuführen.



#### **4. Inhaberschaft an Rechten**

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Produkts nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Er erhält ein einfaches nicht ausschließliches und persönliches Nutzungsrecht ("Lizenz"). Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Das Urheberrecht verbleibt ausschließlich beim Lizenzgeber. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

#### **5. Vervielfältigung**

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist dem Lizenznehmer das Anfertigen einer einzigen Reservekopie nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Diese Datenträger sind mit dem Produktnamen und der Aufschrift "Sicherungskopie" zu kennzeichnen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Lizenznummern dürfen nicht entfernt werden.

Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das Schriftmaterial ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

#### **6. Übertragung des Benutzerrechts**

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verkauf, Verschenkung, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

#### **7. Dauer des Vertrages**

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Originaldisketten wie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material zu vernichten.

#### **8. Schadensersatz bei Vertragsverletzung**

Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch ihn entstehen.

#### **9. Änderungen und Aktualisierungen**

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die keinen Vertrag abgeschlossen bzw. die Wartungsgebühr, den Upgradepreis oder Ähnliches nicht bezahlt haben.

#### **10. Gewährleistung und Haftung**

Lizenznehmer, die nicht die aktuellste verfügbare Version nutzen, verzichten auf jegliche Haftungsansprüche. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Anwendung der durch den Lizenzgeber erstellten Aktualisierungen / Updates / Upgrades der Software notwendige und grundsätzlichste Voraussetzung für Haftungsansprüche an sich ist. Jegliches Nachbesserungsrecht basiert immer auf die Nutzung der aktuellsten Version der DÖSCH Hausverwaltersoftware. Zur Durchsetzung seiner Rechte als Lizenznehmer wird schon bei Entscheidung zum Erwerb der Software der Abschluss eines Vertrags direkt mit dem Lizenzgeber empfohlen.

Aus den vorstehend unter 1. genannten Gründen übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software, insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer. Das Gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Ist die Software nicht im Sinne von 1. grundsätzlich brauchbar, so hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat der Lizenzgeber, wenn die Herstellung von im Sinne von 1. brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers verursacht worden ist. Eine Haftung wegen eventuell vom Lizenzgeber zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

**Ergänzend gelten die weiterhin zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer geschlossenen Verträge und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DÖSCH Hausverwaltersoftware. (siehe <https://www.doesch.de>)**

Stand: 01.10.2017

